

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 16. Dezember 1992



**3848. Amtlicher Quartierplan Schlieren/Dietikon Reitmen**

Die Stadträte Schlieren und Dietikon haben mit Beschlüssen vom 14. November 1988 den amtlichen Quartierplan Reitmen festgesetzt. Gegen den Festsetzungsbeschluss sind zwei Rekurse erhoben worden. Nach rechtskräftiger Erledigung der Rekurse mit Entscheid des Verwaltungsgerichts vom 6. März 1992 bzw. Abweisung einer staatsrechtlichen Beschwerde beim Bundesgericht vom 10. September 1991 konnte der Quartierplan Reitmen am 20. November 1992 zur Genehmigung eingereicht werden.

Gde. Schlieren

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch den Riedbach, im Osten durch die Grundstücksgrenze der überbauten Parzelle Kat.-Nr. 8255, im Süden durch das Bahnareal der SBB und im Westen durch die Bernstrasse S-2 begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltenden Zonenplänen und innerhalb der Generellen Kanalisationsprojekte der Städte Schlieren und Dietikon.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dienen die Rietbachstrasse, die Reitmenstrasse mit Kehrplatz und der Reitmenweg.

Die an der Reitmenstrasse auf 17 m, mit Berücksichtigung des bestehenden Industriegleises auf 26,5 m und am Reitmenweg auf 13,5 m festgelegten Verkehrsbaulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Strassen und des Weges. Die Verkehrsbaulinien entlang der Rietbachstrasse werden in einem separaten öffentlichen Verfahren festgesetzt.

Nach der Niveaulinie beträgt die Höchststeigung bei der Reitmenstrasse 0,83 %.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Wasser) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Die Stadträte Schlieren und Dietikon werden im Rahmen von Baubewilligungsverfahren einerseits die einzelfallweise Zuordnung der Empfindlichkeitsstufen gemäss Art. 44 Abs. 3 der Lärmschutzverordnung (LSV) vorzunehmen und andererseits allfällig notwendige Auflagen zu machen haben, damit die Immissionsgrenzwerte eingehalten werden können.

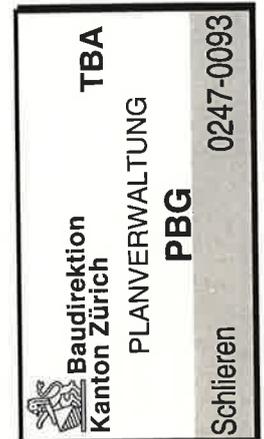
Der Genehmigung der Vorlage steht, soweit ersichtlich, nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschluss der Stadträte Schlieren und Dietikon vom 14. November 1988 festgesetzte amtliche Quartierplan Reitmen wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an die Stadträte Schlieren, Freiestrasse 6, 8952 Schlieren, und Dietikon, 8953 Dietikon (je für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung von je zwei Quartierplandos-



siers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 16. Dezember 1992

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

**Roggwiller**